

Nachrichten vom Landtage.

Vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 31. Jan. 1833. Vormittags 10 Uhr.

Nachdem das Protocoll der letzten Sitzung verlesen worden war, bemerkte der Abgeordnete D. Deutrich, daß an derjenigen Stelle desselben, wo von dem Beschlusse der Kammer darüber, daß man über die vorläufige Verweisung der eingegangenen Allerhöchsten und Höchsten Decrete an eine der Deputationen vor allen Dingen eine Resolution zu fassen habe, die Rede sei, als Motiv zu diesem Beschlusse das Einverständnis des im Saale anwesenden Staatsministers v. Könneritz angegeben worden sei, daß aber ein solches Einverständnis des Herrn Ministers, ein Motiv für die Kammer nicht abzugeben habe, noch abgeben könne. Es ward daher darauf angetragen, daß statt der Worte: „weil auch damit der Herr Staatsminister ic. einverstanden,“ gesagt werde: „womit auch ic. ic. einverstanden;“ und mit dieser Abänderung wurde das Protocoll genehmigt und verfassungsmäßig unterschrieben.

Als hierauf das Präsidium aus der Registrande dasjenige mitzutheilen beginnen wollte, was an die Kammer eingegangen, erbat sich D. Krug das Wort und zugleich die Erlaubniß, den Rednerstuhl betreten zu dürfen, wo er sich in folgender Rede vernehmen ließ:

Höchst- und hochzuverehrende Herren!

Indem ich heute zum erstenmale diesen Rednerstuhl betrete, vor einer so hochansehnlichen Versammlung und wegen Unge-
wohnheit der Sache nicht ohne Schüchternheit, so muß ich Ihre
Nachsicht in hohem Grade in Anspruch nehmen. Bei der Neu-
heit der Sache kann noch niemand diejenige Uebung und Ge-
wandtheit erlangt haben, welche anderwärts bei dergleichen öf-
fentlichen Vorträgen erfordert wird. Es kann also auch meine
Absicht nicht sein, Ihre Phantasie durch rhetorische Künste un-
terhalten, oder in einer wohl medidirten oder memorirten Rede
Sie in eine leidenschaftliche Stimmung versetzen zu wollen, wel-
che letztere auch ohnehin nicht geeignet scheint, wo es die Bera-
thung über die wichtigsten Interessen des Gemeinwesens gilt.
Nur um mich über einen Antrag in schlichter Weise auszuspre-
chen, betrat ich die Rednerbühne, theils, weil mir dieser Antrag
wichtig genug erscheint, um ihn etwas ausführlicher zu motivi-
ren, theils um besser verstanden zu werden, als es vielleicht beim
Sprechen vom Platte aus möglich ist, obgleich ich wohl fühle,
daß ich wenig geeignet bin, um als der erste diesen Ort zu betre-
ten. Um mich der Kürze, die ich selbst so sehr liebe, zu besleißi-
gen und eine hohe Kammer nicht zu lange zu belästigen, gehe ich
sogleich zum Gegenstande meines Antrages selbst über und er-

bitte mir dafür die geneigte Aufmerksamkeit der verehrten Mit-
glieder.

In der vorgestrigen und gestrigen Sitzung sind mehrere De-
putationen aus unserem Mittel ernannt worden. Unter andern
auch die sogenannte Redactionsdeputation, deren Aufgabe es ist,
die Redaction und den Druck der für das große Publicum be-
stimmten Schriften zu besorgen. Als Mitglied dieser letzteren
hat Eine hohe Kammer mich selbst zu ernennen die Güte gehabt.
Als ich nun aus dem Entwurfe der Landtagsordnung mich ge-
nauer über die mir obliegenden Pflichten zu unterrichten suchte,
sah ich im §. 119. des Entwurfs, welcher sich vorzugsweise auf
diesen Gegenstand bezieht, folgende Bestimmungen: die Depu-
tation ist dafür verantwortlich, daß die Redaction in ange-
messener Weise besorgt werde. Zugleich wird dabei auf den
§. 136. der Verfassungsurkunde verwiesen, worin ebenfalls die
Verantwortlichkeit der Deputation dafür, daß die Redaction der
Landtagschriften in angemessener Weise geschehe. Gleich bei
dem ersten Punkte stießen mir einige Bedenklichkeiten auf, die
ich Einer hohen Kammer zur Erwägung vorlege, damit mir die-
selbe darüber Belehrung ertheilen möge. Die Deputation soll
verantwortlich sein. Hier fragt sich's zuerst: wem soll sie ver-
antwortlich sein? der Regierung? den Kammern? oder wem
sonst? Der Regierung allein unstreitig nicht; denn diese hat
die Deputation nicht erwählt, nicht ernannt. Gleichwohl kann
die Regierung auch hierbei nicht ganz ausgeschlossen werden, weil
mancherlei Schriften, die von ihr ausgehen, oder sie sonst berüh-
ren, der Redaction unterworfen sind. Den beiden Kammern aber
muß die Deputation allerdings verantwortlich sein, weil sie von
derselben erwählt worden ist. Daraus geht hervor, daß sie eine
doppelte Verantwortlichkeit hätte. Wie nun, wenn ein Zwies-
palt in den Ansichten beider Behörden (Regierung und Kam-
mern) entstände? oder wenn selbst unter den beiden Kammern
ein Widerspruch einträte, was doch an sich auch möglich ist?
Wie soll ein solcher Zwiespalt gehoben werden? — Gesezt aber
auch, Regierung und Kammern wären vollkommen einig, so ent-
steht die neue Frage, auf welche Weise ist die Verantwortlichkeit
in Vollziehung zu bringen? Soll die Deputation rectificirt wer-
den, Verweise bekommen? Ueber alles dieses müßte doch etwas
Festest bestimmt werden. Allein noch bedenklicher bin ich gewor-
den in Ansehung des zweiten Punktes, da in der Redaction eine
angemessene Weise verlangt wird. Was heißt das? daß
die Schriften in schicklicher Ordnung gedruckt werden, das ver-
steht sich von selbst. Der nächstfolgende Satz des §. giebt darüber
einigen Aufschluß. Er sagt darüber, daß etwas Anstößiges nicht
aufgenommen werde, und über die Beobachtung der Vorschriften